

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser
- öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Beverungen vom 20.11.2015**

Aufgrund von § 47a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), der §§ 2 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750, S. 1067) hat der Rat der Stadt Beverungen am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Beverungen - Stadt - stellt eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Trinkwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sie sich der Stadtwerke Beverungen GmbH – Stadtwerke –.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung von der Stadt aufgefordert worden sind, nach § 8 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues durchgeführt sein. Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte auf schriftlichen Antrag befreit, wenn der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Will der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss nach Absatz 1 erlangen, hat er dies binnen vier Wochen nach der Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu gewährleisten.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt im Einvernehmen mit den Stadtwerken dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 8 Antrag und Versorgungsvertrag, AVBWasserV

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung oder die Änderung eines solchen Anschlusses ist vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten des Grundstücks auf einem besonderen Vordruck bei den Stadtwerken zu beantragen.
- (2) Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser sowie das hierfür zu zahlende Entgelt werden durch einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag zwischen den Stadtwerken und dem Kunden geregelt.
- (3) Jedem Versorgungsvertrag im Sinne von Absatz 2 liegen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die dazugehörigen Anlagen 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Diese Bedingungen regeln insbesondere die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Kosten für den Hausanschluss, das Mess- und Ableseverfahren, die Möglichkeiten der Zahlungsregelung sowie die Haftung bei Betriebsstörungen.
- (4) Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zulässig.

§ 9 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken zu treffen.

(2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes zu befolgen, insbesondere haben die Kunden ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. 216/SGV.NW.2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 6 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- Euro.

Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Aushändigung der Satzung

Die Stadtwerke händigen jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nebst „Ergänzende Bedingungen“ unentgeltlich aus.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Beverungen vom 07. Juli 1988 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442) in den jeweils z. Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, 20.11.2015

gez. Hubertus Grimm
Bürgermeister